

07.08.24

Fz

Unterrichtung**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2024**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 BHO über die Einwilligung in eine
überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0502 Titel 687 01 - Hilfe für
Deutsche im Ausland und für nicht vertretene Unionsbürgerinnen
und Unionsbürger in Drittstaaten - bis zur Höhe von 4.468 T Euro**

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 7. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Auswärtigen Amtes seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 0502 Titel 687 01 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 4.468 T Euro zu leisten.

Die aktuell beantragte überplanmäßige Ausgabe überschreitet an sich den im Haushaltsgesetz festgelegten Wert von 5.000 T Euro nicht. Im Rahmen der Haushaltsführung 2024 wurde aber bereits in eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.789 T Euro eingewilligt. Da es sich um zeitlich aufeinander folgende Fälle mit gleicher Begründung handelt, ist bei der Berechnung der Betragsgrenzen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 HG 2024 die bereits bewilligte überplanmäßige Ausgabe zu berücksichtigen. Damit liegen die überplanmäßigen Ausgaben insgesamt über 5.000 T Euro, sodass grundsätzlich ein Konsultationsverfahren durchzuführen wäre.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Aufgrund der sich seit Ende Juli 2024 verschärfenden Lage an der israelisch-libanesischen Grenze, kann es kurzfristig zu einer umfassenden militärischen Auseinandersetzung kommen. Da eine Evakuierungsmöglichkeit über den Landweg ausgeschlossen wird, ist hier nur eine Evakuierung über den Seeweg möglich. Daher ist es dringend erforderlich, Fähren für eine mögliche Evakuierung zu reservieren.

Die entsprechende Eilbedürftigkeit ist aufgrund der nichtabsehbaren Eskalations-situation gegeben. In den Monaten Juli, August und September ist Hochsaison im Libanon und die Fähren müssen erst aus den laufenden Verträgen herausgelöst werden. Dies würde einen erheblichen Zeitverlust bedeuten, der im Falle eines Evakuierungsszenarios nach Beginn der Kampfhandlungen längere Gefahr für Leib und Leben bedeuten kann. Daher ist eine Reservierung der Fähren für einen Zeitraum von 45 Tagen erforderlich.

Die Eilbedürftigkeit ist aufgrund der geschilderten Entwicklung der letzten Tage so hoch, dass nach Schilderung des Auswärtigen Amtes auch die Durchführung des Konsultationsverfahrens im Rahmen des vom Haushaltsausschuss beschlossenen Verfahrens für die sitzungsfreie Zeit der unverzüglichen Handlungsnotwendigkeit nicht gerecht würde.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Florian Toncar